

Besondere Vertragsbedingungen für die Bereitstellung und Zustellung von Blumenpräsenten

1. Allgemeines	2
1.1 Auftragsgegenstand.....	2
1.2 Vertragslaufzeit.....	2
1.3 Kündigung und Schadensersatz	2
2. Anforderung an das Unternehmen	3
2.1 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers.....	3
2.2 Sicherstellung der Leistungserbringung	3
2.3 Erreichbarkeit.....	3
2.4 Versicherung	4
2.5 Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	4
2.6 Einsatz von Subunternehmern	4
3. Allgemeine Anforderungen an das eingesetzte Personal.....	6
4. Haftung.....	6
4.1 Auftragnehmer	6
4.2 Zession	6
5. Kalkulation.....	6
5.1 Preise.....	6
5.2 Rechnungsstellung	7
5.3 Zahlungsbedingungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Allgemeines

1.1 Auftragsgegenstand

Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht in Auftrag gegeben und werden nicht vergütet.

Den konkreten Auftrag erteilen dazu berechnigte Personen. Diese werden dem auftragnehmenden Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Die Beauftragung kann schriftlich, mündlich und fernmündlich erfolgen.

1.2 Vertragslaufzeit

Dieser Auftrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und beginnt voraussichtlich am 01.11.2022 und endet am 31.10.2023, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

1.3 Kündigung und Schadensersatz

1.3.1 Die Auftraggeberin kann von der Leistungserfüllungspflicht des Auftrags durch das beauftragte Unternehmen zurücktreten, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Auftragsbedingungen, bei denen es der Auftraggeberin nicht zuzumuten ist, das Geschäftsverhältnis fortzusetzen, insbesondere wenn

- Die gelieferten Pflanzen/ Blumen bzw. die Zustellung den im Leistungsverzeichnis genannten Kriterien bzw. den im Bieterfragebogen gemachten Angaben nicht entsprechen.
- die geschäftliche Unzuverlässigkeit des beauftragten Unternehmens oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaberin/ des Firmeninhabers bzw. des/der Verantwortlichen oder von Bediensteten bzw. Mitarbeiter/innen oder anderen Personen, deren sich das beauftragte Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient
- wenn über das Vermögen des beauftragten Unternehmens das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags dadurch in Frage gestellt ist, dass das beauftragte Unternehmen seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt

1.3.3 Die Auftraggeberin behält sich im Falle einer fristlosen Kündigung vor, das beauftragte Unternehmen zu verpflichten, die Leistungen bis zur Neuvergabe ordnungsgemäß durchzuführen.

- 1.3.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 1.3.5 Die Auftraggeberin kann unbeschadet ihres Rechtes auf fristlose Kündigung aus den unter Punkt 1.3.1 aufgeführten Gründen die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung verlangen.
- 1.3.6 Wenn das beauftragte Unternehmen die sich aus diesem Auftrag ergebenden Pflichten schuldhaft verletzt, muss es den dadurch entstehenden Schaden ersetzen. Für Verschulden der Bediensteten des Unternehmens sowie der beauftragten Subunternehmen und deren Bediensteten haftet das beauftragte Unternehmen wie für sein eigenes Verschulden.
- 1.3.7 Die Regelung nach Punkt 2.4 bleibt unberührt.

2. Anforderung an das Unternehmen

2.1 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 2.1.1 Das beauftragte Unternehmen erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Es verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Es verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.
- 2.1.2 Das beauftragte Unternehmen stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Es verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen und den Anforderungen gemäß Leistungsverzeichnis nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Auftraggeberin abzulösen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen.

2.2 Sicherstellung der Leistungserbringung

- 2.2.1 Das beauftragte Unternehmen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringung durch Krankheit, Urlaub oder andere Personalausfälle nicht nachteilig beeinflusst wird.

2.3 Erreichbarkeit

Das beauftragte Unternehmen muss der Auftraggeberin schriftlich noch vor Auftragsbeginn eine Ansprechperson mit dazugehörigen Kontaktdaten nennen.

Diese Ansprechperson muss für die Auftraggeberin zu dessen üblichen Bürozeiten jederzeit erreichbar sein und auf kurzfristige Änderungen reagieren können. Zu diesem Zweck hat er/sie geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere ist eine jederzeitige Erreichbarkeit über Telefon, Fax oder E-Mail zu gewährleisten. Der Einsatz automatischer Anrufbeantworter oder die Verweisung auf Privatanschlüsse von für das beauftragte Unternehmen handelnden Personen sind ausgeschlossen.

2.4 Versicherung

Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Auftraggeberin von jeglichen Ansprüchen freistellt. Der ordnungsgemäße Versicherungsschutz ist der Auftraggeberin auf Anforderung durch Vorlage des entsprechenden Versicherungsvertrages und der Quittungen über die Prämienzahlungen nachzuweisen.

Das beauftragte Unternehmen haftet für alle Schäden, die es oder seine Beschäftigten im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) verursachen.

2.5 Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 2.5.1 Das beauftragte Unternehmen verpflichtet sich gegenüber der Stadt Dortmund, die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, Prüfungen durch Fachdienststellen der Auftraggeberin zu dulden, Betriebsräume zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

- 2.5.2 Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

2.6 Einsatz von Subunternehmen

- 2.6.1 Sofern das beauftragte Unternehmen aus zwingenden Gründen im Einzelfall gehindert ist, die Leistung aus eigener Kraft zu erbringen, darf es die in seinem Angebot aufgeführten Subunternehmen beauftragen. Jede Beauftragung eines weiteren Subunternehmens bedarf im Einzelfall der Genehmigung der Auftraggeberin, dabei ist die ständige Beauftragung unzulässig. Die Beauftragung eines derartigen weiteren Subunternehmens ohne die vorherige Genehmigung der Auftraggeberin wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen gewertet und kann zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

- 2.6.2 Das Subunternehmen hat die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten in gleicher Weise zu beachten wie das beauftragte Unternehmen. Es kann jedoch aus seiner Beauftragung keine Rechte gegen die Auftraggeberin herleiten; vertragliche Beziehungen zwischen ihm und der Auftraggeberin werden nicht begründet. Die

Vergütung für die vom Subunternehmen erbrachte Leistung erhält das von der Auftraggeberin beauftragte Unternehmen, der sie auch in Rechnung zu stellen hat.

3. Allgemeine Anforderungen an das eingesetzte Personal

- 3.1. Es ist darauf zu achten, dass das Präsent im Namen der Stadt Dortmund überreicht wird. Daher wird ein angemessenes Auftreten gefordert.
- 3.2. Das eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift einwandfrei beherrschen. Außerdem werden Erfahrungen im Umgang mit Menschen und ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild vorausgesetzt.
- 3.3. Im Bereich der Zustellung muss das beauftragte Unternehmen eine personelle Kontinuität gewährleisten, ein ständiger Wechsel des Personals ist unzulässig.
- 3.4. Der Zusteller/ Die Zustellerin muss während der Fahrt jederzeit per Funktelefon oder Handy erreichbar sein. Die gesetzlichen Vorschriften zur Benutzung dieser Geräte sind dabei zu beachten.
- 3.5. Der Zusteller/ Die Zustellerin muss über entsprechende Ortskenntnisse verfügen.

4. Haftung

4.1 Auftragnehmer/Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin haftet für alle Schäden, die er/sie oder seine/ihre Beschäftigten oder die von ihm/ihr eingesetzten Subunternehmen im Zusammenhang mit der Ausführung der Dienstleistung schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) verursachen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

4.2 Zession

Die Abtretung von Forderungen des beauftragten Unternehmens gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.

5. Kalkulation

5.1 Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise für den Vertragszeitraum und beinhalten alle mit der Ausführung der Dienstleistung verbundenen Kosten.

Die Auftraggeberin ist berechtigt das Auftragsvolumen um bis zu 20 % zu über- oder zu unterschreiten. Bei einer Überschreitung gelten die in diesem Vertrag festgelegten Preise bzw. Preisbildungsregelungen.

Die Auftraggeberin behält sich die Zurückstellung oder Nichtausführung einzelner Positionen, wie auch die Abnahme von größeren als den angegebenen Mengen vor.

5.2 Rechnungsstellung

- 5.2.1 Die durchgeführten Leistungen werden monatlich nachträglich abgerechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist für jeden Monat eine prüfbare Rechnung bis zum 05. des folgenden Monats einzureichen. Die Zustellungen eines Monats sind in chronologischer Reihenfolge, d. h. nach Tagesdaten aufzuführen. Dabei sind sowohl Zustellungen und Zustellversuche als auch die am jeweiligen Tag gelieferten Blumen dem jeweiligen Tagesdatum scharf zuzuweisen. Für die Zustellungsleistung und Berechnung der gelieferten Blumenpräsente soll **eine gemeinsame** Rechnung erstellt werden. In der Rechnung sind Nettopreise und Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

Weiterhin ist geplant, die an den jeweiligen Tagen erforderlichen Zustellungen zukünftig mittels einer entsprechenden Liste elektronisch zu übermitteln. Zustellungen, zugestellte Blumenpräsente und weitere Angaben zu Empfänger und Zustellung sind dann jeweils durch das beauftragte Unternehmen in die entsprechende Datei einzutragen und diese ist nach Absprache dem beauftragten Unternehmen zu übermitteln und spätestens bei Rechnungsstellung der Monatsrechnung in Papierform beizufügen.

- 5.2.2 Ausgefallene Zustellungen werden dem beauftragten Unternehmen nicht vergütet, wenn er den Ausfall selbst zu vertreten hat.
- 5.2.3 Die Auftraggeberin hat das Recht, bei unvollständig oder nicht vertragsgemäß ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.